

Normgeber: Ministerium für Inneres und Sport
Aktenzeichen: 34.4-12235
Erlassdatum: 15.06.2015
Fassung vom: 15.06.2015
Gültig ab: 23.06.2015
Quelle:



Gliederungs-Nr: 243
Norm: AufnG
Fundstelle: MBl. LSA. 2015, 326

Ausführung des Aufnahmegesetzes; Gesonderte Beratung und Betreuung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Rechtsgrundlagen der gesonderten Beratung und Betreuung
 2. Information und Vernetzung
 3. Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Kostenerstattung
 4. Ausschreibung
 5. Dokumentation der gesonderten Beratung und Betreuung
 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

243

Ausführung des Aufnahmegesetzes; Gesonderte Beratung und Betreuung

RdErl. des MI vom 15. 6. 2015 - 34.4-12235

Fundstelle: MBl. LSA 2015, S. 326

1. Zweck und Rechtsgrundlagen der gesonderten Beratung und Betreuung

1.1 Die gesonderte Beratung und Betreuung geht über die mit der Aufnahme gebotene Beratung und Betreuung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes hinaus. Mit ihr wird die allgemeine Sozialbetreuung und -beratung durch die in den Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnheimen beschäftigten Beratungskräfte nicht ersetzt, sondern ergänzt und zusätzlich ein Beratungs- und Betreuungsangebot unter anderem für in Wohnungen untergebrachte, nicht dauerhaft bleibeberechtigte Ausländerinnen und Ausländer geschaffen. Die gesonderte Beratung und Betreuung stellt insoweit ein eigenständiges und zusätzliches Beratungs- und Betreuungsangebot für die in Sachsen-Anhalt wohnenden Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes dar.

1.2 Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung sind nach § 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beratung und Betreuung in Form von Sprechtagen auch in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnheimen angeboten werden. Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls kommt insbesondere in Betracht, wenn bei gegebenem Bedarf an gesonderter Beratung und Betreuung die nächste Beratungsstelle nicht mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

1.3 Die gesonderte Beratung und Betreuung soll Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich in der Bundesrepublik Deutschland zurechtzufinden und ihr Leben selbständig zu gestalten.

Insbesondere die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können (Geduldete), bildet einen wesentlichen Schwerpunkt der gesonderten Beratung und Betreuung.

1.4 Ferner soll die gesonderte Beratung und Betreuung Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Aufnahmegesetzes den Einstieg in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern. In geeigneten Fällen sollen Personen nach Satz 1 zur Beratung und Betreuung an die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder an den Jugendmigrationsdienst (JMD) verwiesen werden.

1.5 Ausreisepflichtige Personen sind im Rahmen der Beratung zur Vermeidung einer Abschiebung auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise insbesondere unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen, z.B. nach den REAG- und GARP-Programmen, hinzuweisen.

1.6 Die Durchführung der gesonderten Beratung und Betreuung sollte vorrangig Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähigen und als gemeinnützig eingetragenen Vereinen übertragen werden, die den Zweck der gesonderten Beratung und Betreuung erfüllen und die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben bieten. Soweit durch diese Stellen geeignete Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung nicht bereitgestellt werden können, führen die Landkreise und kreisfreien Städte die gesonderte Beratung und Betreuung selbst durch.

2. Information und Vernetzung

2.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte (Aufnahmekommunen) sollen die Beratungsstellen der gesonderten Beratung und Betreuung über die für die Beratung und Betreuung relevanten Sachverhalte informieren. Insbesondere sollen die Aufnahmekommunen die Beratungsstellen in geeigneter Weise über neu zugewiesene Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes informieren, um eine zügige Information und Erstberatung dieser Personen zu ermöglichen.

2.2 Die Aufnahmekommunen haben auf eine Vernetzung der Beratungsstellen der gesonderten Beratung und Betreuung mit den für Ausländerinnen und Ausländer relevanten Akteuren vor Ort – insbesondere den Ausländerbehörden, den für die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern sowie den für Migration und Integration zuständigen kommunalen Stellen – hinzuwirken. Mindestens einmal jährlich soll von jeder Aufnahmekommune eine gemeinsame Dienstberatung mit den Beratungskräften der gesonderten Beratung und Betreuung veranlasst und durchgeführt werden.

3. Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Kostenerstattung

3.1 Eine Kostenerstattung durch das Land erfolgt nur für die gesonderte Beratung und Betreuung von in Sachsen-Anhalt lebenden Personen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes i. V. m. der Aufnahmeerstattungsverordnung (AufnErstVO) vom 26. 2. 2015 (GVBl. LSA S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich an den in der **Anlage 1** festgelegten „Grundsätzen für die gesonderte Beratung und Betreuung“ orientiert, nicht durch Dritte finanziert und gemäß Nummer 1.2 angeboten wird. Soweit die Personalkosten nur für eine anteilige, z.B. halbe Beraterstelle zu erstatten sind, werden auch die notwendigen personalbezogenen Sachkosten höchstens entsprechend anteilig erstattet.

3.2 Der Personalbedarf je Aufnahmekommune richtet sich nach der jeweiligen Aufnahmequote. Die Aufnahmequote ist dem jährlich festgelegten Quotenschlüssel für die Aufnahme von Personen nach § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes zu entnehmen, der vom Ministerium auf der Basis der Einwohnerzahlen zum 31. 12. des Vorjahres festgelegt wird.

3.3 Über die Erstattung notwendiger Personalkosten sowie notwendiger personalbezogener Sachkosten für Maßnahmen der gesonderten Beratung und Betreuung entscheidet das Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt regelt Einzelheiten des Verfahrens (insbesondere Fristen) für die Vorlage der Erstattungsanträge.

4. Ausschreibung

4.1 Der Auftrag für eine gesonderte Beratung und Betreuung ist im Rahmen eines Vergabeverfahrens unter Beachtung der geltenden Vergabevorschriften an Stellen nach Nummer 1.6 Satz 1 zu vergeben.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Angebotes sollte der Vertrag für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren geschlossen werden. Ein Vertragsmuster, das den Kommunen als Hilfestellung dienen soll, ist als **Anlage 2** beigefügt.

4.2 In den Verdingungsunterlagen ist festzuhalten, dass der Bieter anzugeben hat, ob ein von ihm durchgeführtes und noch laufendes Projekt der gesonderten Beratung und Betreuung von Personen im Sinne des Aufnahmegesetzes über Landesmittel auf Grund freiwilliger Leistungen finanziert wird. Soweit Fördermittel des Landes als freiwillige Leistungen zur Verfügung gestellt worden sind, treten diese hinter die Leistungen nach dem Aufnahmegesetz zurück und werden, soweit der Bieter den Zuschlag für sein Beratungs- und Betreuungskonzept erhält, grundsätzlich mit Maßnahmebeginn eingestellt.

Ferner hat der Bieter in seinem Finanzierungsplan anzugeben, inwieweit und für welche Zeiträume er ein angebotenes Konzept der gesonderten Beratung und Betreuung über sonstige öffentliche Mittel auf Grund freiwilliger Leistung (z.B. EU-Mittel, Personalkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) zu finanzieren beabsichtigt. Insbesondere bei vorübergehenden Finanzierungsleistungen ist bei Wertung der Angebote zu prüfen, ob diese bei der Preisermittlung umfassend berücksichtigt worden sind.

4.3 Umgehend nach der Zuschlagserteilung sind dem Landesverwaltungsamt das Konzept über die Beratungs- und Betreuungsmaßnahme sowie der Finanzierungsplan des Bewerbers vorzulegen, der den Zuschlag erhalten hat. Soweit nach Nummer 1.6 beauftragten Stellen Zuwendungen des Landes zur Verfügung gestellt worden sind, unterrichtet das Landesverwaltungsamt die jeweilige Bewilligungsstelle über die Zuschlagserteilung (vgl. Nummer 4.2 Abs. 1).

5. Dokumentation der gesonderten Beratung und Betreuung

5.1 Der Träger der gesonderten Beratung und Betreuung hat jährlich zum Stichtag 31. 12. einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht zu erstellen. Gleiches gilt, soweit Landkreise und kreisfreie Städte die gesonderte Beratung und Betreuung selbst durchführen.

Der Bericht hat Folgendes zu enthalten:

5.1.1 Angaben zur Einrichtung

- a) Wirkungskreis des Trägers der Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen,
- b) Name und berufliche Qualifikation der eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte,
- c) Teilnahme der eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

5.1.2 Angaben zu den im Berichtszeitraum betreuten Personen

- a) Anzahl der beratenen und betreuten Personen aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter,
- b) Anteil der Personengruppen nach ihrem Status gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (z.B. Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedler, Asylberechtigte, Asylbewerberinnen, Asylbewerber und so weiter) oder nach § 2 Satz 3 des Aufnahmegesetzes,
- c) Aufteilung nach Nationalitäten,
- d) besondere Problemlagen oder Auffälligkeiten (z.B. alleinreisende Frauen, Familien, Ungleichgewicht bestimmter Personengruppen).

5.1.3 Beratungs- und Betreuungstätigkeit

- a) Formen der Beratung und Betreuung (Einzelfallhilfe, Gruppenaktivitäten),
- b) inhaltliche Schwerpunkte (geschätzter Anteil jeweils in Prozentangaben) z.B. Information über asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtliche Fragen, Hilfestellung zur beruflichen, schulischen und sozialen Eingliederung, Beratung und Betreuung in besonderen Problemlagen, Beratung über die freiwillige Ausreise und Rückkehrhilfen sowie in sonstigen Angelegenheiten,
- c) Akzeptanz bei den zu betreuenden Personengruppen,
- d) besondere Probleme bei der Beratungs- und Betreuungstätigkeit,

- e) Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Dienststellen, Wohlfahrtsverbänden, Schwangerenberatungsstellen und - in der Sozialarbeit tätigen - Vereinen sowie Ausländer- und Integrationsbeauftragten.

5.1.4 Überblick und Bewertung etwaiger besonderer Maßnahmen und Aktivitäten (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung von Toleranz und Akzeptanz, Kultur- und Freizeitarbeit).

5.2 Die Angaben nach Nummer 5.1 sind zur Vereinheitlichung nach einem Erfassungsbogen des Landesverwaltungsamtes zu erheben. Soweit das Land eine Software für die Erfassung zur Verfügung stellt, ist diese Software zu verwenden.

5.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass die Träger der gesonderten Beratung und Betreuung die in den Grundsätzen formulierten Aufgabenbereiche sowie Anforderungen an das eingesetzte Personal erfüllen. Die Sicherstellung eines optimalen Beratungs- und Betreuungsangebots obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

5.4 Die Landkreise und kreisfreien Städte legen eine Ausfertigung des Tätigkeits- und Erfahrungsberichts dem Landesverwaltungsamt vor. Das Landesverwaltungsamt stellt fest, ob die Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen den in den Grundsätzen formulierten Aufgabenbereichen entsprechen sowie, ob die eingesetzten Beratungs- und Betreuungskräfte die in den Grundsätzen festgelegte Qualifikation erfüllen und inwieweit das Ziel der Beratungs- und Betreuungsarbeit (Nummer 1.1 der Anlage 1) erreicht worden ist. Die Auswertung ist dem Ministerium jeweils bis Ende März eines jeden Jahres vorzulegen.

5.5 Dem Landesverwaltungsamt ist das Recht einzuräumen, Vorort-Besuche in den Beratungsstellen durchzuführen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Landkreise und kreisfreien Städte

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Grundsätze für die gesonderte Beratung und Betreuung

Anlage 2: Mustervertrag über die gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach dem Aufnahmegesetz